

Dietrich Bulach

des Fürsten geblieben, habe also deren ursprünglich vermuteten zauberischen Charakter nicht bestätigt. Dem widerspricht Eitel Friedrich jedoch ausdrücklich: *negatur. Der Effect ist über 3 wochen klar erschienen*²⁵⁸. Man habe die *erfolgte Verbesserung augenscheinlich spühren und sehen künden*²⁵⁹.

Damit war für ihn zunächst der Schadenzauber faktisch erwiesen und damit das *corpus-delicti*-Problem geklärt. Nach gängiger Rechtslehre, so Oestmann, wurde bei Hexenprozessen nämlich das „Inquisitionsverfahren in eine General- und eine Spezialinquisition [geteilt]. In der Generalinquisition war der Richter verpflichtet, zunächst festzustellen, ob eine bestimmte Straftat überhaupt geschehen war; er hatte also nach dem *corpus delicti* zu forschen. Erst im Stadium der Spezialinquisition durfte dann gegen einen namentlich bekannten Verdächtigen vorgegangen, insbesondere die Folter angewendet werden²⁶⁰.“ Eitel Friedrich hatte damit seiner Meinung nach die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um notfalls mit der Spezialinquisition gegen die Weißgerberin vorgehen zu können.

Zunächst jedoch kommt der Fürst tatsächlich seiner gegebenen Zusage nach und setzt die Weißgerberin, die knapp zwei Wochen inhaftiert gewesen war, auf freien Fuß, allerdings nicht ohne ihr das Versprechen abzuverlangen, *daß sie auß dem Ohrt oder wenigst unserer Jurisdiction nit weichen wollte*²⁶¹. Zum selben Zweck müssen sie und ihr Vater sich für den Mann bzw. Schwiegersohn Andreas Harting verpflichten und verbürgen. Bald darauf bemüht sich Eitel Friedrich gegenüber der wirtschaftlich ruinierten Gerberfamilie sogar intensiv um finanzielle Wiedergutmachung für den durch die Haft entstandenen Schaden. Damit wollte er vielleicht auch einem möglichen Injurienprozess wegen des immateriellen Schadens zuvorkommen, galt es doch als schwere „Ehrverletzung [...] wenn jemand unschuldig in einen Hexenprozeß verwickelt wurde²⁶².“ Schließlich musste die Freilassung Anna Maria Grüns trotz des gefundenen Zaubergegenstandes objektiv als Freispruch angesehen werden, auch wenn sich für den Fürst die Sache subjektiv ganz anders darstellte. Jedenfalls schickt Eitel Friedrich seinen Vertrauten, Spitalmeister Schuppart, zur Weißgerberin mit dem Auftrag *von ibro zuvernemen, waßgestalt, wegen außgestandener voriger Gefangenschafft und durch waß Müttel sie ihre Leibscräfte erhalten und ihr Handtierung [ihr Gewerbe] wiederumben treiben khünden*. Der Fürst werde *ihr darzue mit Allermöglichkeit helfen und rathen*. Wolle Anna Maria Grün sich jedoch – wohl auf Grund ihrer beschädigten Reputation – *in ihres Manns Heimet begeben [...], solle sie nit häblingen hinweckhgehen*. Eitel Friedrich werde *ihr Gelt und Müttel zue der Raiß hergeben*. Mit soviel Entgegenkommen und Großzügigkeit hatte die überraschte Familie Grün-Harting offensichtlich nicht gerechnet. *Gleichsamb mit weinenden Augen*, wie Schuppart berichtet, hätten sich *Vatter, Tochter und Tochtermann gegen Ihr Fürstl. Gnaden underth. bedanckht*. Als der Spitalmeister wenig später *mit einer Duccaten* versehen der Familie erneut aufwartet, um ihre Wünsche zu erfragen, lassen

258 Wie Anm. 200, dat. 20.9.1654.

259 Wie Anm. 200.

260 OESTMANN (wie Anm. 35), S. 170f.

261 Wie Anm. 200.

262 OESTMANN, S. 60.